

W-Mesh GmbH – Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich für Lieferverträge und Vertragsverhandlungen zu solchen Verträgen, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von W-Mesh GmbH ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Der Vertrag ist mit der Bestätigung der W-Mesh GmbH, dass sie die Bestellung annimmt, abgeschlossen. Angebote von W-Mesh GmbH, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.3 Beanstandungen einer Bestätigung sind rechtzeitig (vor Produktionsbeginn) geltend zu machen.

1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen zwischen dem Besteller und W-Mesh GmbH bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Muster

2.1 Technische Unterlagen sind ohne anderweitige Vereinbarung verbindlich.

2.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen, Werkzeugen, Mustern vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird diese Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie übergeben worden sind.

2.3 Der Besteller erwirbt auch durch Vergütung von Kosten für technische Unterlagen, Werkzeuge, Muster keine Rechte an diesen Gütern, insbesondere keine Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte.

2.4 Für die Ausführung von Aufträgen nach Mustern und Zeichnungen des Bestellers leistet dieser W-Mesh GmbH gegenüber Gewähr, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

3. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat W-Mesh GmbH rechtzeitig auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die für die Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

4. Prüfung der Lieferung

W-Mesh GmbH prüft die Lieferung im üblichen Umfang ihrer Prozessbeherrschung (Qualitäts-System ISO 9001:2008). Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und durch diesen zu bezahlen.

5. Lieferfrist

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch W-Mesh GmbH und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belege.

5.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, W-Mesh GmbH nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;

- wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei W-Mesh GmbH eintreffen;

- wenn Hindernisse auftreten, die W-Mesh GmbH trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei Wängi Mesh AG, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

6. Verpackung

W-Mesh GmbH verwendet standardisierte Kartonboxen. Allfällige Spezialverpackung muss vorgeschrieben werden und wird verrechnet.

7. Lieferung und Transport

Ohne anderslautende Vereinbarungen erfolgen Lieferung und Transport generell auf Risiko des Empfängers. Fracht- und Verpackungskosten richten sich nach separater schriftlicher Vereinbarung.

8. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen in der vereinbarten Toleranz können nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 W-Mesh GmbH gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

9.2 Die Gewährleistung der spezifizierten Eigenschaften beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Lieferung. Für organische Produkte oder Produkte mit organischen Bestandteilen beschränkt sich die Gewährleistung auf die spezifizierte Lebensdauer.

9.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und W-Mesh GmbH Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

9.4 Beanstandungen der Menge und erkennbare Mängel sind innerhalb von acht Tagen schriftlich anzuzeigen; nicht erkennbare Mängel innert acht Tagen nach deren Entdeckung.

9.5 Zugesicherte Eigenschaften sind nur diejenigen, welche in den technischen Unterlagen und/oder in der Auftragsbestätigung als solche bestätigt worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9.6 Von der Gewährleistung und Haftung von W-Mesh GmbH sind sämtliche Schäden ausgeschlossen, die nicht nachweisbar aus Gründen entstanden sind, die von der W-Mesh GmbH zu vertreten sind, wie z.B. Schäden infolge natürlicher Abnutzung, Missachtung der Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse usw.

9.7 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit verlangen oder aber Behebung des Fehlers durch W-Mesh GmbH.

9.8 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 9.7 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers behoben, so kann der Besteller Herabsetzung des Erwerbpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

9.9 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produkthaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die W-Mesh GmbH bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferung, bis sie die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

10.2 W-Mesh GmbH ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

10.3 Der Besteller wird die gelieferten Güter während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten instand halten. Er haftet gegenüber der W-Mesh GmbH für Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der W-Mesh GmbH weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

11. Preise

11.1 Die festgesetzten Preise beziehen sich nur auf die im Vertrag vereinbarten Leistungen.

11.2 Vom Besteller verursachter Mehraufwand infolge nachträglicher Beststellungsänderung wird zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

11.3 Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und andere Vorarbeiten werden separat in Rechnung gestellt, auch wenn im Rahmen der Offerte kein Auftrag erfolgt.

11.4 Über den üblichen Umfang hinausgehende Prüfung sowie Spezialverpackung sind besonders zu vereinbaren und zu bezahlen. Bestätigungen jeglicher Art (Ursprungszeugnisse, Nachweise, Bestätigungen usw.) gehen zu Lasten des Bestellers.

11.5 W-Mesh GmbH behält sich vor, einen Mindermengenzuschlag zu erheben.

12. Zahlungsbedingungen

12.1 Die Zahlungsbedingungen laufen, sofern nichts anderes vereinbart und bestätigt wurde, auf 30 Tage netto. Für Zahlungen, welche nicht fristgerecht eintreffen, behält sich W-Mesh GmbH vor, einen Verzugszins zu verrechnen.

12.2 Ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

13. Nichterfüllung des Liefervertrages

13.1 Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist W-Mesh GmbH berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Arbeit an anderen Lieferungen desselben Bestellers zu unterbrechen oder vom Vertrag zurückzutreten, mit der Pflicht des Bestellers, bereits zugestellte Lieferungen zurückzuerstatten. W-Mesh GmbH ist berechtigt, folgende Entschädigungen zu beanspruchen:

a) Sämtliche Mahn- und Schreibgebühren sowie Rechts-, Rücknahme- und Transportkosten.

b) Verzugszins auf der Vertragssumme für den Zeitraum von der Fälligkeit bis zur Rückabwicklung.

c) Entschädigung für die Wertminderung der zurückgenommenen Ware. Weitergehende Ansprüche der W-Mesh GmbH zum Ersatz des positiven Vertragsinteresses und allfälliger Mangelfolgeschäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13.2 Der Besteller kann von einem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von W-Mesh GmbH zurücktreten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder dessen Lieferbedingungen ist Horgen. W-Mesh GmbH steht es indessen frei, vor jedem zuständigen Gericht oder jeder Amtsstelle in der Schweiz oder im Ausland ihre Rechte wahrzunehmen.

14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.